

A 8/5-K-56/1999-23
A 16-8/2005

Graz, 07.12.2005

DOM IM BERG
Verlängerung des Mietvertrages mit
der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH um
ein Jahr bis 31.12.2006
Kriterienkatalog und Leitlinien für Kulturtage

Antrag auf Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss
BerichterstellerIn:

.....

Kultur- und Sportausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Vertragsverlängerung

Der DOM IM BERG wurde im Jahr 2000 fertiggestellt und bis Jahresende für die Landesausstellung genutzt. Danach wurden alle notwendigen Adaptierungen zu einem multifunktionell nutzbaren Veranstaltungsort bis zu 600 BesucherInnen durchgeführt.

Das Veranstaltungsmanagement wurde ab 1.4.2001 im Rahmen eines Mietvertrages und einer Betriebsführungs- und Finanzierungsvereinbarung von den Vereinigten Bühnen Graz bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH, durchgeführt. Der Mietgegenstand darf ausschließlich als Veranstaltungsort verwendet werden, für diesen Zweck ist die Untervermietung und Nutzungsüberlassung der Mieträume an Dritte gestattet. Nach Ende der 2003-Veranstaltung „Berg der Erinnerungen“ wurde der Mietvertrag um den für diese Ausstellung genutzten und adaptierten Stollen erweitert.

Die damaligen Vereinigten Bühnen Graz und jetzige Theaterholding Graz/Steiermark GmbH arbeiten seit Jahrzehnten im Veranstaltungsbereich und weisen die notwendigen Strukturen für dieses Projekt auf. Der Mietvertrag wurden befristet auf den Zeitraum 1.4.2001 bis 31.12.2005 abgeschlossen. Die Dauer der Betriebsführungs- und Finanzierungsvereinbarungen ist unbestimmt und an den Bestand des Mietvertrages gebunden.

Der jährliche Mietzins beträgt € 79.940,12, wertgesichert, (für 2005 betrug der Mietzins daher € 85.946,75) zuzüglich Umsatzsteuer und den anfallenden Betriebs- und Wartungskosten.

Der Veranstaltungsbetrieb wird von der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH vollkommen eigenverantwortlich nach den mit der Stadt im Jahr 2001 vereinbarten Kriterien geführt.

Die Instandhaltung, soweit es sich nicht um ernste Schäden am Gebäude handelt, obliegt der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH. Alle mit dem Gebäude fest verbundenen Investitionen gehen bei Vertragsende entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Graz über, die Übernahme etwaigen beweglichen Inventars kann zum Vertragsende zum Buchwert erfolgen.

Im Mietvertrag ist vorgesehen, dass die Stadt Graz den DOM IM BERG für die Dauer von drei Monaten jährlich von der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH anmieten kann. Für diese Anmietung gilt ein begünstigter Monatstarif. Der Mietzeitraum kann auf mehrere Zeiträume aufgeteilt werden. Die Festlegung des Gesamtkontingents erfolgt durch das Kulturamt im Einvernehmen mit der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH jährlich auf Basis der für die Rückmietung im Kulturbudget eingesetzten Mitteln nach dem jeweiligen Budgetbeschlusses für das folgende Jahr.

Da die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb des DOM IM BERG nicht übernehmen kann, wurde parallel zum oben angeführten Mietvertrag eine Betriebsführungs- und Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Stadt Graz übernimmt als Gesellschafterin der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH die Ausfallhaftung für ein negatives Ergebnis aus dem Betrieb des Veranstaltungsortes. Die Mietzahlung ist jedenfalls von der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH zu tragen und wird im Rahmen dieser Ausfallhaftung nicht mitumfasst.

Der notwendige Personalaufwand für den DOM IM BERG wird im Ausmaß von ca. eineinhalb Dienstoposten durch einen jährlichen Sondergesellschafterzuschuss in Höhe von € 109.009,- ersetzt. Dieser Betrag ist wertgesichert.

Die bestehenden Vertragsverhältnisse mit der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH für den DOM IM BERG sollen um ein Jahr bis 31.12.2006 verlängert werden.

Ab 1.1.2006 trägt die Kosten der Rückmietungstage die Abt. 16 – Kulturamt aus ihrem Budget.

Kulturelle Infrastruktur

Gerade der 3. Grazer Kulturdialog, dessen Inhalte Gegenstand eines vom Kulturreferenten der Stadt Graz in der Gemeinderatssitzung vom 2.12.2005 beschlossenen Informationsberichtes waren, bewies die Bedeutung infrastruktureller Unterstützung für die KünstlerInnen und KulturorganisatorInnen in Graz. Um die Vorgaben der Finanz- und Vermögensdirektion einzuhalten, musste allerdings im Budgetentwurf des Kulturressorts auf alle Eigenveranstaltungen des Kulturamtes verzichtet werden, was auch die bisherigen Leitveranstaltungen im Arbeitsbudget des Kulturamtes für den "Dom im Berg" betrifft. Unabhängig davon wurde im Sinne der Kulturentwicklung eine entsprechende Finanzposition für die bisherigen 90 für Kunst und Kultur bzw. wissenschaftliche Leitprojekte "freien Tage" vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Kulturbudget vorgesehen.

Kriterienkatalog und Leitlinien für Kulturtage

Für die über Federführung des Kulturamtes der Stadt Graz und Entscheidung des Stadtsenatsreferenten für Kultur zu vergebenden rückgemieteten Tage im Ausmaß von maximal drei Monaten werden zur Förderung der Grazer Kulturszene und besonders zur Förderung junger KünstlerInnen durch Öffnung der Zugangsmöglichkeit zu städtischer Infrastruktur folgende Kriterien analog zu den Grundbewertungskriterien der Fachbeiratsgremien im Kulturbereich festgeschrieben:

Graz-Bezug

Innovation

Produktion/Interpretation/Reproduktion

Kulturvermittlungsleistung

Stimmigkeit im Kulturgefüge der Stadt Graz

Selbstverständlich sind die vom international renommierten Grazer Medienkünstler Prof. Richard Kriesche entwickelten Qualitätskriterien der "Leitlinien", integrativer Bestandteil des GR-Beschlusses vom 8. 2. 2001, weiterhin einzubeziehen. Dennoch soll es dem Kulturreferenten aus der bisherigen Erfahrung möglich sein, im eigenen Wirkungsbereich auch anderen qualitativ entsprechenden Kulturveranstaltungen diesen zentralen Kultur- und Wissenschaftsort an Hand der nunmehr zusätzlich definierten Kriterien zu öffnen. Von städtischen Abteilungen federführend organisierte Veranstaltungen können ebenso aus dem Gratiskontingent genehmigt werden, jedoch wie Benefizveranstaltungen ausschließlich auf Basis der künstlerischen Qualitätskriterien.

Von der Sachförderung ausgenommen sind jedenfalls:

geschlossene Veranstaltungen

Clubblings

Aufgrund dieser Darlegungen wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Mietvertrag mit der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH für den Betrieb des DOM IM BERG wird bis 31.12.2006 zu den bisherigen Konditionen verlängert. Damit verbunden läuft auch die bestehende Betriebsführungs- und Finanzierungsvereinbarung weiter.

Die Kosten für Rückmietungstage werden ab 2006 von der Abt. 16 – Kulturamt getragen.

Die Vergabe der Gratistage an Grazer Kulturschaffende erfolgt auf Basis des im Motivenbericht angeführten Kriterienkataloges unter allgemeiner Berücksichtigung der am 8. 2. 2001 als integrativer Bestandteil des damaligen GR-Beschlusses definierten Leitlinien .

Für die A 16-Kulturamt:

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Patrizia Monschein)

(Dr. Peter Grabensberger):

Für die A 8/5-Liegenschaftsverwaltung:

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Für die A 8 Finanz- und Vermögensdirektion:
Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent A 8/5:

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur und Wissenschaft:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

(Stadtrat Werner Miedl)

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am
Der/die Vorsitzende: Der/die SchriftführerIn:

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am
..... vorstehenden Antrag der A 8/5 vorberaten:

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.
Der Ausschuss lehnte diesen Antrag ab.
Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Der Obmann:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: